

2732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. Juli 1983
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsge-
setz 1959 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des National-
rates soll bei der Novellierung des § 34 im Absatz 7 die
Zuständigkeit von Ansuchen oder Anzeigen gemäß Absatz 2
dieser Gesetzesstelle sowie der Überwachung der Einhaltung
dieser Verordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde
konzentriert werden. Dadurch soll die Weiterführung der
bisherigen geübten, langjährigen und bewährten Praxis
der Wasserrechtsbehörde auf einwandfreier gesetzlicher
Grundlage ermöglicht werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die
gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1983
in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem
Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für
Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat
wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom
7. Juli 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, 1983 07 11

W e i s s
Berichterstatter

K ö s t l e r
Obmann